

Die Beschlagnahme der Futtermittel.

Von Dr. Gz. Heim.

Die Beschlagnahme der Futtermittel ist durch die Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 erfolgt. Zweck dieser Bundesratsverordnung ist, eine weitere Steigerung der Futtermittelpreise zu verhüten und die im Inland vorhandenen Futtermittel in nutzbringender Weise der Landwirtschaft möglichst in den nächsten Wochen zuzuführen. Zunächst sind bis zum 8. April der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin die Vorräte anzugeben und diese hat künftig den Verkauf und den Vertrieb dieser Futtermittel in die Wege zu leiten. Der Wortlaut der Verordnung liegt noch nicht vor. Aber nach der vorläufigen Veröffentlichung zu schließen, hört der Privathandel auf und nur die Bezugsvereinigung Berlin ist berechtigt, die Futtermittel dem Konsum zuzuführen. Es ist zu vermuten, daß die Verteilung von der Bezugsvereinigung in der gleichen Weise durchgeführt wird wie bei den zuckerhaltigen Futtermitteln.

Wenn man wirklich die Futtermittel beschlagnahmen und enteignen wollte, so mußte man das schon vor 6 Monaten tun. Nunmehr kommt aber die Verordnung im allerungünstigsten Moment. Vom 8. April an steht der Handel mit den Futtermitteln still. Der gewählte Zeitpunkt ist derjenige, wo nach Futtermitteln die allergrößte Nachfrage herrscht. Abgesehen davon, daß an Kraftfuttermitteln an und für sich ein bedeutender Mangel besteht, gehen in vielen Wirtschaften im April die Raufuttervorräte zu Ende. Der April ist der letzte Monat vor Beginn der Grünsfütterung. Schon Ende April, anfangs Mai, beginnt die Grünsfütterung. Wenn nun in diesen letzten 3 Wochen vor Beginn der Grünsfütterung die Versorgung unterbrochen wird, so ist das eine Maßnahme von ganz unübersehbarer Wirkung und eine schwere Schädigung der viehhaltenden Landwirte. Es ist das eine Maßnahme, die ungefähr gleichwertig jener ist, die als Bundesratsverordnung das Datum des 11. September trägt. (Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh).

Unter keiner Bedingung wird die Bezugsvereinigung in der Lage sein, vom 9. April an die Landwirtschaft mit diesen Vorräten weiter zu versorgen. Das ist ausgeschlossen. Durch Verordnung vom 12. Februar, also bereits seit 2 Monaten, ist die Bezugsvereinigung mit der Verteilung der zuckerhaltigen Futtermittel betraut. Daß ihr diese Aufgabe übertragen würde, ist ihr aber länger bekannt als 2 Monate, sie weiß das bereits seit 3 Monaten. Bis zur Stunde ist beispielsweise nach Bayern durch die Bezugsvereinigung von diesen zuckerhaltigen Futtermitteln, die den Kommunalverbänden zur Verfügung zu stellen sind, noch kein Pfund eingetroffen. Ich bin überzeugt, es ist anderweitig gerade so. Nachdem die Pferderation auf 3 Pfund Hafer pro Tag eingeschränkt wurde (ein schwer arbeitendes Pferd braucht 12—16 Pfund), hat man die Pferdebesitzer, deren Hafer für das Militär beschlagnahmt wurde, damit getröstet, daß die zuckerhaltigen Futtermittel ein vorzügliches und für den Hafer gleichwertiges Kraftfutter für die Pferde abgeben. Das ist richtig. Aber bis zur Stunde ist noch kein Pfund von diesen zuckerhaltigen Futtermitteln zur Verteilung gelangt. Gerade jetzt, wo die schweren Feldbestellungsarbeiten im Gange sind, wo der Pferdehalter auch in Friedenszeiten dem Pferde reichlichste Futterration gibt, wären diese Futtermittel dringend notwendig. Wie sieht es dieses Jahr aus? Jedes Gespann soll die doppelte Arbeit verrichten. Soviel ist heute schon sicher, diese zuckerhaltigen Futtermittel, auf die man die Pferdebesitzer tröstend für die Zeit der schweren Arbeit ihrer Gespanne verwiesen hat, sind nicht zur rechten Zeit eingetroffen, und wenn es nun der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in 3 Monaten nicht gelungen ist, zuckerhaltige Futtermittel den Kommunalverbänden zuzuführen, so kann man sich ungefähr eine Vorstellung machen, wie es mit der Verteilung der im Inland vorhandenen Futtermittel ab 9. April aussehen wird. Wer die wirtschaftlichen Zusammenhänge kennt und die wirtschaftlichen Folgen solcher Maßnahmen, der muß sich äußerste Zurückhaltung bei der Kritik auferlegen. Wenn man die Futtermittel beschlagnahmen wollte — und ich habe gar nichts dagegen einzuwenden — dann mußte man das vor Monaten tun und nicht im ungünstigsten Moment.

Nun wäre diese Maßnahme noch dadurch auszugleichen, um eine Schädigung der Viehhaltung zu verhüten, wenn eine Bestimmung in der Verordnung enthalten wäre des Inhalts, daß Verkäufe von Futtermitteln gegen sofortige Lieferung an Viehhalter zwecks Verbrauchs in eigener Wirtschaft auch nach dem 8. April betätigt werden dürfen. Man könnte den Verkäufern zur Auflage machen, daß sie über die Verkäufe Buch führen, mit Namen und Wohnort des Käufers, Angabe der Warengattung und der Menge und des Preises. Diese Liste wäre der Bezugsvereinigung vorzulegen. Auf diese Art wäre der Zweck der Beschlagnahme in keiner Weise verletzt, wirtschaftliche Schäden verhütet und die Versorgung mit Futtermitteln nicht unterbrochen.